

## **Freundeskreis der Hanns-Lilje-Stiftung**

### **Satzung**

#### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Freundeskreis der Hanns-Lilje-Stiftung, nachfolgend „Freundeskreis“ genannt, hat den Zweck, die Arbeit der Hanns-Lilje-Stiftung (nachfolgend „Stiftung“ genannt) ideell und materiell zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch

- Unterstützung der Arbeit der Stiftung, vor allem durch Begleitung und Betreuung stiftungsgeförderter Projekte und Pflege des Stiftungsnetzwerks,
- stiftungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln (u.a. über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Einwerben von Spenden und Zustiftungen).

#### **§ 2 Rechtlicher Rahmen**

(1) Der Freundeskreis ist als nicht rechtsfähige Vereinigung nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert.

(2) Der Freundeskreis kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über deren Verwendung entscheidet der Freundeskreis nach den Bestimmungen dieser Satzung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Stiftung.

(3) Vom Freundeskreis eingeworbene Spenden und Zustiftungen werden der Hanns-Lilje-Stiftung für ihre Arbeit zugeführt und im Sinne des Zuwendungsgebers / der Zuwendungsgeberin verwendet.

(4) Zuwendungsbestätigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen für Zuwendungen an den Freundeskreis erteilt ausschließlich die Stiftung.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die vom Freundeskreis eingenommenen bzw. eingeworbenen Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Freundeskreises erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises oder der Stiftung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung des Freundeskreises ist die Stiftung berechtigt und verpflichtet, das bis zu diesem Zeitpunkt angesammelte Vermögen gemäß der in § 1 festgelegten Zweckbestimmung und im Sinne der Zuwendungsgeber zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe an den Vorsitzenden / die Vorsitzende delegieren kann (s. § 8). Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Freundeskreises.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Er erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Vorstands (s. § 7) und bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.

#### **§ 5 Organe**

(1) Organe des Freundeskreises sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die zu wählenden Mitglieder des Vorstands (s. § 7) für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Freundeskreises.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorstandsvorsitzende(n).
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) aus gegebenem Anlass oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels aller Mitglieder einzuberufen.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (s. § 7) jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, von denen vier von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann aus schwerwiegendem Grund ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen.
- (2) Fünftes Mitglied ist eine vom Kuratorium der Stiftung zu entsendende Person aus dem Kuratorium oder der Geschäftsstelle der Hanns-Lilje-Stiftung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt (s. § 4).
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er im Einvernehmen

mit den zuständigen Organen der Stiftung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der in § 1 festgelegten Zweckbestimmung.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

(6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt dieser selbst.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand selbstständig durch Kooptation. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet zum Zeitpunkt der nächsten Vorstandswahl.

## **§ 8 Der / die Vorstandsvorsitzende**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), deren Amtszeit ist identisch mit der des Vorstands.

(2) Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Er/sie ist zuständig für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Freundeskreis. Dem/der Vorstandsvorsitzenden kann vom Vorstand die Aufgabe übertragen werden, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden (s. § 4).

(3) Der/die Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.

## **§ 9 Protokolle**

(1) Über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Der Freundeskreis der Hanns-Lilje-Stiftung hat sich in der Gründungsversammlung am 9. Dezember 2011 konstituiert. Die Satzung wurde von den Anwesenden einstimmig angenommen.